

Anfrage der Fraktion „Die Linke“ vom 30.12.2023

Vergaberichtlinien zur Stärkung der Tarifbindung

Die Anfrage der Fraktion „Die Linke“ vom 30.12.2023 wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Prüft die Verwaltung der Stadt Lüdenscheid bei einer Vergabe, ob der auftragnehmende Betrieb tarifgebunden ist und/oder andere arbeitsrechtlichen Normen einhält?

Antwort:

Die Verwaltung prüft bei der Vergabe, ob die Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW eingehalten werden. Dieses sieht vor, dass bei Bau- und Dienstleistungen die Mindestlöhne (gesetzlicher Mindestlohn und tarifvertragliche Mindestlöhne) einzuhalten sind. Die Prüfung erfolgt anlassbezogen, d.h. in solchen Bereichen, in denen der Lohnanteil besonders hoch ist und in denen potentiell Missbrauch nicht ausgeschlossen werden kann. Dazu gehört u.a. der Bereich des Gebäudereinigerhandwerks, in dem die Lohnkosten detailliert aufgeschlüsselt werden. Wird dort der tarifliche Mindestlohn nicht eingehalten, führt dies zum Ausschluss vom Verfahren (wie dies aktuell bei einem Angebot für Glasreinigungsarbeiten der Fall war).

Eine Prüfung, ob der auftragnehmende Betrieb tarifgebunden ist, erfolgt nicht (s. hier auch Antwort zu 2.). Die Prüfung anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften erfolgt nur dann, wenn diese direkt im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe steht (z.B. Arbeitsstättenrecht bei Reinigungskräften, Sigeko auf der Baustelle usw.). Eine umfassende Prüfung aller arbeitsrechtlicher Normen (zu denen ja auch Arbeitszeitregelungen, Arbeitsstättenrecht usw. gehören) ist aufgrund des hohen Aufwandes nicht möglich. Zum anderen liegt dies aber auch nicht in der Zuständigkeit der Verwaltung, sondern gehört zu den Unternehmerpflichten des auftragnehmenden Betriebes.

Eine systematische, permanente Prüfung ist zum einen aufgrund des hohen Zeitaufwandes nicht möglich, zum anderen aber auch wenig sinnvoll. So sind z.B. die Tarifverträge im Gerüstbau, im Elektrohandwerk und bei den Dachdeckern auch Mindestlöhne in diesem Bereich. Aufgrund des Fachkräftemangels muss in diesen Branchen aber ohnehin i.d.R. übertariflich gezahlt werden. Eine aktuelle Abfrage bei Betrieben, mit denen die Stadt zusammenarbeitet, ergab, dass immer übertariflich gezahlt wird und dass eine Tarifbindung besteht.

Frage 2:

Welche Möglichkeiten hat die Verwaltung der Stadt Lüdenscheid, Auftragsvergaben nur an tarifgebundene Betriebe zu vergeben?

Antwort:

Aus Sicht der Verwaltung gibt es aktuell keine rechtssichere Möglichkeit, Aufträge nur an tarifgebundene Betriebe zu vergeben. Der Europäische Gerichtshof hat in einer Entscheidung von 2008 (also noch nach altem Recht) eine Tarifbindung bei öffentlichen Aufträgen abgelehnt. Das Land NRW hat in den rechtlichen Vergaberegulungen (auch schon im alten Tarifrecht) auf diese Möglichkeit verzichtet. Der Bund prüft gerade, ob die Forderung nach Tarifbindung für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf Bundesebene durchgesetzt werden kann (Tariftreuegesetz).

D.Bm.

I.V.

gez. Haarhaus